

# RS OGH 1984/11/22 8Ob45/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1984

## Norm

ABGB §1165 F

ABGB §1313a I

HGB §425

## Rechtssatz

Wird ein Fahrzeug derart abgeschleppt, daß der Abschleppende die Obhut über das abzuschleppende Fahrzeug nicht voll übernimmt, sondern sie sich mit dem Lenker des abgeschleppten Fahrzeuges insoweit teilt, als beide gemeinsam den Schleppvorgang bewirken so ist der zugrunde liegende Vertrag nicht als Frachtvertrag zu beurteilen, sondern als sogenannter "Schleppvertrag", der wesentliche Merkmale eines Werkvertrages enthält. Ist hiebei bloß das Zusammenspiel beider im übrigen in ihrem Aufgabenbereich verhafteter Fahrzeuglenker erforderlich, ohne daß sich einer dem anderen unterzuordnen hat, so ist der Lenker des abgeschleppten Fahrzeuges auch nicht Erfüllungsgehilfe des Lenkers des schleppenden Fahrzeuges.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 45/84

Entscheidungstext OGH 22.11.1984 8 Ob 45/84

Veröff: ZVR 1985/144 S 273

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0021913

## Dokumentnummer

JJR\_19841122\_OGH0002\_0080OB00045\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)